

Satzung des Dorfclub Lübs

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dorfclub Lübs mit Sitz in 17379 Lübs.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege von Traditionen und Bräuchen und dient auch dem Zusammenhalt von Jung und Alt sowie der ortsansässigen Vereine und Gruppen. Er versteht sich als koordinierendes, unterstützendes sowie durchführendes Organ von kulturellen oder traditionellen Veranstaltungen des Dorfes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erfolgt die Anerkennung der Satzung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Jahresende.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Mitglied hat die Gelegenheit, innerhalb einer Woche vor der Entscheidung eine Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft dargelegt und geltend gemacht werden.
7. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
8. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
9. Außer der aktiven Mitgliedschaft ist auch eine passive Mitgliedschaft (ohne Stimmrecht jedoch mit Rederecht) möglich.

§4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und weiterer Verordnungen einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Revisionskommission. (Kassenprüfer)

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gelöst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vertreters des Vorsitzenden.
 3. gelöscht
 4. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende,
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - der 2. stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.
 7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei gemeinsam der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
 8. Der Vorstand wird für eine Zeit von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission),
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 der Satzung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - gelöscht
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Wahl von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Grundsätzlich kann eine Einladung per e-Mail erfolgen. Die aktuelle e-Mail Adresse und jede Änderung ist dem Vorstand zeitnah und in schriftlicher Form mitzuteilen. Sofern keine e-Mail Adresse vorhanden ist erfolgt die Einladung schriftlich.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit vorläufiger schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - 25 % der Mitglieder beantragen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Anträge können von jedem Mitglied und dem Vorstand gestellt werden.
 7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.
 8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihrer Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter werden zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit.
 10. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied Stimm- und Wahlrecht.
 11. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen, welche in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind in Euro bis zum letzten Tag im Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie hat die Aufgabe, die Abwicklung der finanziellen Geschäfte auf die Richtigkeit zu prüfen und einen Bericht vor der Mitgliederversammlung abzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wird durch den Vorstand ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es bedarf dazu einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. In der Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung der finanziellen Mittel entschieden werden.
3. Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lübs, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 02.07.2009 errichtet, durch den Beschluß der Mitgliederversammlung 25.03.2010 in

§ 1 Abs 1,2,3,
§ 2 Abs 1,
§ 3 Abs 3,
§ 6 Abs 1,2,3,7,
§ 7 Abs 1,3,7,
§ 8 Abs 2,
§10 Abs 3 geändert.

Die Satzung wurde durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 02.07.2009 errichtet, durch den Beschluß der Mitgliederversammlung 19.08.2010 in

§7 Abs 3 und 9 geändert.

Theresa Plett
Monika Haß
Inge Sörley
J. Fackert
Ursula Horn
U. Bäl
Reutzel Viola

Günter Jwan
Karl Jwan
K. Kae

Der Verein Dorfclub Lübs e.V., Sitz Lübs, dessen Satzung am 02.07.2009 errichtet ist und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2010 in § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr), § 2 (Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit), § 3 (Mitgliedschaft), § 6 (Vorstand), § 7 (Mitgliederversammlung) § 8 (Mitgliedsbeiträge und Umlagen) und § 10 (Auflösung) sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.08.2010 in § 7 Mitgliederversammlung) abgeändert wurde, wurde am 30.08.2010 unter der Nr. 415 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ueckermünde eingetragen.

Amtsgericht
Ueckermünde, den 30.08.2010


Behl
Justizangestellte als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle



